

Kraftfahrzeuge im Steuerrecht

eine Betrachtung aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht

Stand: 04/2011

Referent: **Dipl.-Finw. Christoph Kleine-Rosenstein**

ASW Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft
des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.
Gasselstiege 33, 48159 Münster
Tel.: 02 51 / 5 35 86 - 20
Fax: 02 51 / 5 35 86 - 70
Internet: www.asw-stbv.de
eMail: info@asw-stbv.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nicht gestattet

INHALTSVERZEICHNIS

1	ERWERB	4
1.1	KAUF.....	4
1.1.1	<i>Jahreswagenrabatt für Arbeitnehmer</i>	5
1.2	TAUSCH	6
1.3	LEASING.....	9
1.4	INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB	10
1.4.1	<i>Erwerb durch Unternehmer</i>	10
1.4.2	<i>Erwerb durch andere Erwerber</i>	10
1.4.3	<i>Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung</i>	11
1.5	EINLAGEN	12
1.6	ZUORDNUNG.....	13
1.6.1	<i>Notwendiges Betriebsvermögen</i>	13
1.6.2	<i>Gewillkürtes Betriebsvermögen</i>	13
1.6.3	<i>Anlagevermögen / Umlaufvermögen</i>	15
1.6.4	<i>Sonderbetriebsvermögen</i>	15
1.6.5	<i>Privatvermögen</i>	16
1.6.6	<i>Schulden für den Fahrzeugerwerb</i>	16
1.6.7	<i>Unternehmensvermögen</i>	17
1.6.7.1	Zeitpunkt der Zuordnung.....	18
1.6.7.2	Volle Zuordnung.....	18
1.6.7.3	Teilweise Zuordnung	19
1.6.7.4	Keine Zuordnung.....	19
1.7	ANSCHAFFUNGSKOSTEN.....	20
1.7.1	<i>Betriebsbereitschaft</i>	20
1.7.2	<i>Abziehbare Vorsteuern</i>	21
1.7.3	<i>Angemessenheitsprüfung</i>	23
1.7.4	<i>Zuzahlung von Arbeitnehmern</i>	25
1.7.5	<i>Umweltprämie</i>	26
1.7.5.1	Fahrzeuge des Privatvermögens	26
1.7.5.2	Fahrzeuge des Betriebsvermögens.....	27
2	LAUFENDE BENUTZUNG.....	27
2.1	AUSGABEN	27
2.2	ABSCHREIBUNG	28
2.3	INVESTITIONSABZUGSBETRAG.....	30
2.4	UNFALLKOSTEN.....	31
2.5	GEMIETET BZW. GELEASTE FAHRZEUGE.....	33
2.6	NUTZUNGSARTEN	35
2.6.1	<i>Eigenbetriebliche betriebliche Nutzung</i>	35
2.6.2	<i>Fahrten Wohnung - Betrieb</i>	35
2.6.3	<i>Privatnutzung</i>	39
2.6.3.1	Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge und Nutzung durch mehrere Nutzungsberechtigte	40
2.6.3.2	Begriff "Fahrzeuge".....	43
2.6.3.3	Keine Privatnutzung.....	43
2.6.3.4	1%-Regelung.....	44
2.6.3.4.1	Inländischer Listenpreis	46
2.6.3.5	Fahrtenbuchmethode	48

2.6.3.5.1	Begriff Fahrtenbuch	49
2.6.3.6	Schätzung	54
2.6.4	<i>Nutzung für andere Einkunftsquellen</i>	54
2.6.5	<i>Unentgeltliche Wertabgaben</i>	56
2.6.5.1	Anschaffungen ab dem 01.01.2004	56
2.6.5.1.1	Unternehmerische Nutzung 50 - 100 %	56
2.6.5.1.2	Unternehmerische Nutzung 10 - 50 %	57
2.6.5.2	Nicht abziehbare Umsatzsteuer gemäß § 12 Nr. 3 EStG	58
2.6.5.3	Anschaffungen vor dem 01.01.2004	59
2.6.6	<i>Arbeitnehmernutzung für Dienstfahrten</i>	60
2.6.7	<i>Arbeitnehmernutzung für übrige Fahrten</i>	61
2.6.7.1	Anscheinsbeweis	64
2.6.7.2	Geldwerter Vorteil	66
2.6.7.2.1	Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	70
2.6.7.2.2	Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts	74
2.6.7.2.3	Abgeltungswirkung der 1%-Regelung	75
2.6.7.2.4	Zahlungen des Arbeitnehmers für den Firmenwagen	77
2.6.7.3	Abgrenzung zur Kostenerstattung	84
2.6.7.3.1	Unfall, Beschädigung oder Diebstahl des Firmenfahrzeugs auf einer privaten Fahrt	87
2.6.7.3.2	Nutzung eines Firmenwagens durch mehrere Arbeitnehmer	89
2.6.7.3.3	Überlassung mehrerer Fahrzeuge (Fahrzeugpool)	89
2.6.7.3.4	Überlassung eines Firmenwagens mit Fahrer	91
2.6.7.3.5	Lohnsteuerpauschalierung bei unentgeltlicher Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte	91
2.6.7.4	Pendlerpauschale	93
2.6.8	<i>außerbetriebliche Nutzung durch Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft</i>	96
2.7	ÜBERLASSUNG EINES FAHRZEUGS DURCH EINE PERSONENGESELLSCHAFT AN EINEN GESELLSCHAFTER	97
2.7.1	<i>Unentgeltliche Überlassung eines Fahrzeugs</i>	97
2.7.2	<i>Entgeltliche Überlassung eines Fahrzeugs</i>	97
2.7.2.1	Überlassung gegen Entgelt im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses	97
2.7.2.2	Entgeltliche Überlassung in Form eines tauschähnlichen Umsatzes	99
2.7.3	<i>Überlassung eines Fahrzeugs durch eine PersG an ihre Komplementär- GmbH</i>	100
2.7.4	<i>Überlassung eines Fahrzeugs durch einen Gesellschafter an eine Personengesellschaft</i>	100
2.8	ÜBERLASSUNG EINES FAHRZEUGS DURCH EINE GMBH AN IHREN GESELLSCHAFTER- GESCHÄFTSFÜHRER	101
2.8.1	<i>Gesellschafter-Geschäftsführer ist AN</i>	101
2.8.1.1	Beherrschender GesGf	101
2.8.1.2	Nicht beherrschender GesGf	102
2.8.1.3	GesGf ist Unternehmer	103
2.9	FAHRTKOSTEN BEHINDERTER MENSCHEN	103
3	AUSSCHIEDEN	104
3.1	VERÄÜBERUNG	104
3.1.1	<i>Differenzbesteuerte Lieferungen</i>	106
3.1.2	<i>Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge</i>	107
3.1.2.1	Lieferung durch einen Unternehmer	107
3.1.2.2	Lieferung durch andere Fahrzeuglieferer	107
3.2	ENTNAHME	108

3.3	DIEBSTAHL - SCHADENSERSATZFORDERUNG.....	109
3.4	ÜBERFÜHRUNG IN EINE ANDERES (SONDER) BETRIEBSVERMÖGEN	111
3.5	AUSSCHEIDEN DURCH HÖHERE GEWALT	111
3.6	ÜBERTRAGUNG AUF EINE PERSONENGESELLSCHAFT	112
3.6.1	<i>Entgeltliche Übertragung</i>	<i>112</i>
3.6.2	<i>Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten</i>	<i>113</i>
3.6.3	<i>Unentgeltliche Übertragung</i>	<i>114</i>
3.7	ÜBERTRAGUNG AUF EINE KAPITALGESELLSCHAFT.....	114
3.7.1	<i>Entgeltliche Veräußerung.....</i>	<i>114</i>
3.7.2	<i>Offene Einlage in eine Kapitalgesellschaft</i>	<i>115</i>
3.7.3	<i>Verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.....</i>	<i>115</i>
3.8	VORSTEUERKORREKTUREN § 15A USTG	116
4	ANHÄNGIGE VERFAHREN „FAHRZEUGE ...“	121
5	ABSCHLIEßENDE BEISPIELE	124

1 Erwerb

1.1 Kauf

Der Kaufvertrag ist aus zivilrechtlicher Sicht ein gegenseitiger Vertrag (Verpflichtungsgeschäft). Durch den **Kaufvertrag** wird der Verkäufer des Fahrzeuges verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben und das Eigentum an dem Fahrzeug zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer das Fahrzeug frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und das gekaufte Fahrzeug abzunehmen.

Beide Vertragsparteien gehen Rechte und Pflichten ein, deren Erfüllung sie davon abhängig machen können, ob die andere Seite ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Kommt eine Partei ihren kaufvertraglichen Hauptpflichten nicht nach, kann die andere Partei die sog. Einrede des nicht erfüllten Vertrags erheben (§ 320 BGB), d. h. auch die eigene Leistung verweigern.

Soweit der zur wirtschaftlichen Leistung verpflichtete Autoverkäufer noch nicht geleistet (= geliefert bzw. erfüllt) hat, handelt es sich um ein **schwebendes Geschäft**, das grundsätzlich nicht bilanziert wird. Droht aus dem abgeschlossenen Kraftfahrzeugkaufvertrag ein **Verlust**, muss dieser in eine **Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 HGB** eingestellt wer-